

12/SN - 26/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53126/2433
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.008/253-III/1/a/03

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rundfunk-
gebührengesetz und die Femmeldegebührenordnung
geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 25.April 2003

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 W I E N

Zu Zl. 120 145/15-I/12/03

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art II Z 9:

Grundsätzlich scheint die Regelung nunmehr aus datenschutzrechtlicher Sicht - soweit dies von hier beurteilt werden kann - unbedenklich, zumal auch Berücksichtigung fand, was die Vertreterin des BKA/VD anlässlich einer Besprechung im BMF vorgebracht hat, nämlich die Zustimmung aller möglichen Betroffenen.

Keiner Klärung wurde jedoch die finanzielle Frage zugeführt. Mit der Einrichtung einer solchen Abfragemöglichkeit sind sicher finanzielle Aufwendungen verbunden. Es **muss** daher zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass sowohl für die Einrichtung als auch die laufende Wartung dieses Services von der GIS Gebühren Info GmbH entsprechender Kostenersatz zu leisten ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister
Holubar